

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

JAHRGANG

1995

Der Jahrgang 1995 umfaßt die Nummern 1–36

Herausgegeben vom Staatsministerium Baden-Württemberg

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

1995

Ausgegeben Stuttgart, Mittwoch, 27. Dezember 1995

Nr. 35

Tag	INHALT	Seite
14. 12. 95	Gesetz über die Eingliederung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern (Eingliederungsgesetz – EglG)	853
14. 12. 95	Gesetz zum Zweiten Staatsvertrag zur Änderung des Rundfunkstaatsvertrages (Zweiter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)	857
14. 12. 95	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über den Rundfunk im vereinten Deutschland und zur Änderung des Landesmediengesetzes	859
14. 12. 95	Vierte Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Vergabeverordnung ZVS	860
15. 11. 95	Rechtsverordnung der Landesanstalt für Kommunikation über einen Nutzungsplan für die drahtlosen Frequenzen und für die Kabelnetze (NutzungsplanVO)	861
6. 12. 95	Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg über das Naturschutzgebiet »Freiburger Rieselfeld«	862

Gesetz über die Eingliederung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern (Eingliederungsgesetz – EglG)

Vom 14. Dezember 1995

3. die Durchführung der Lastenausgleichsgesetze und
4. die Übermittlung personenbezogener Daten durch die Ausländerbehörden.

§ 2

Eingliederungsverwaltung

Der Landtag hat am 13. Dezember 1995 das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Abschnitt

Allgemeiner Teil

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt

1. die Aufnahme von Spätaussiedlerinnen, Spätaussiedlern und ihren Familienangehörigen durch das Land nach § 8 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG),
2. die Durchführung des Bundesvertriebenengesetzes im übrigen, des Häftlingshilfegesetzes, des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes und des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes,

(1) Die Aufgaben nach § 1 Nr. 1 und 2 obliegen mit Ausnahme der Aufgaben nach § 10 Abs. 2, § 11 Abs. 6 BVFG den Eingliederungsbehörden, soweit das Bundesrecht nicht eine andere Zuständigkeit begründet.

(2) Eingliederungsbehörden sind

1. das Innenministerium als oberste Eingliederungsbehörde und zentrale Dienststelle im Sinne des § 21 BVFG; für die Durchführung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes ist das Sozialministerium oberste Eingliederungsbehörde,
2. die Regierungspräsidien als höhere Eingliederungsbehörden und
3. die unteren Verwaltungsbehörden als untere Eingliederungsbehörden.

Die oberste Eingliederungsbehörde kann zur Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Nr. 1 und 2 innerhalb der höheren Eingliederungsbehörden Landesaufnahmestellen einrichten.

§ 15

*Übermittlung personenbezogener Daten
durch die Ausländerbehörden*

Soweit durch besondere Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes nichts anderes bestimmt ist, richtet sich die Übermittlung personenbezogener Daten durch die Ausländerbehörden an öffentliche Stellen außerhalb der Polizei, an ausländische öffentliche Stellen sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen nach den Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes; § 43 des Polizeigesetzes findet insoweit keine Anwendung.

§ 16

Inkrafttreten

(1) § 11 Abs. 1 Satz 3 tritt am 1. Januar 1997 in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 1996 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Das Eingliederungsgesetz vom 4. Dezember 1989 (GBl. S. 497), geändert durch Gesetz vom 29. Oktober 1990 (GBl. S. 319) und
2. die Verordnung des Innenministeriums über die Personalkostenpauschale und die Belegungsdichte in Übergangwohnheimen nach dem Eingliederungsgesetz vom 8. Oktober 1992 (GBl. S. 724), geändert durch Verordnung vom 27. September 1993 (GBl. S. 638).

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 14. Dezember 1995

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL	
DR. SPÖRI	DR. VETTER
BIRZELE	DR. SCHÄUBLE
MAYER-VORFELDER	WEISER
SOLINGER	SCHÄFER
	SCHAUFLENER

**Gesetz
zum Zweiten Staatsvertrag zur Änderung
des Rundfunkstaatsvertrages (Zweiter
Rundfunkänderungsstaatsvertrag)**

Vom 14. Dezember 1995

Der Landtag hat am 14. Dezember 1995 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Gesetz zum Zweiten Staatsvertrag
zur Änderung des Rundfunkstaatsvertrages
(Zweiter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)**

Dem am 22. Juni 1995 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen zur Änderung des Rundfunkstaatsvertrages (Zweiter Rundfunkänderungsstaatsvertrag) wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Zweite Rundfunkänderungsstaatsvertrag nach seinem Artikel 2 Satz 1 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt bekanntzugeben. Für den Fall, daß der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 Satz 2 gegenstandslos wird, ist dies im Gesetzblatt bekanntzugeben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 14. Dezember 1995

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL	
DR. SPÖRI	DR. VETTER
BIRZELE	DR. SCHÄUBLE
MAYER-VORFELDER	WEISER
SOLINGER	SCHÄFER
	SCHAUFLENER

**Zweiter Staatsvertrag
zur Änderung des Rundfunkstaats-
vertrages (Zweiter Rundfunkänderungs-
staatsvertrag)**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,

die Freie und Hansestadt Hamburg,
 das Land Hessen,
 das Land Mecklenburg-Vorpommern,
 das Land Niedersachsen,
 das Land Nordrhein-Westfalen,
 das Land Rheinland-Pfalz,
 das Saarland,
 der Freistaat Sachsen,
 das Land Sachsen-Anhalt,
 das Land Schleswig-Holstein
 und der Freistaat Thüringen

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Änderung des Rundfunkstaatsvertrages

§ 29 Abs. 1 des Rundfunkstaatsvertrages vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 2., 3., 4., 11., 24., 28. Februar/1. März 1994, wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Mittel aus dem Anteil nach Satz 1 können bis zum 31. Dezember 2000 aufgrund besonderer Ermächtigung durch den Landesgesetzgeber auch für die Förderung von landesrechtlich gebotener technischer Infrastruktur zur terrestrischen Versorgung des gesamten Landes und zur Förderung von Projekten für neuartige Rundfunkübertragungstechniken verwendet werden.“

b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„Formen der nichtkommerziellen Veranstaltung von lokalem und regionalem Rundfunk können aus dem Anteil nach Satz 1 aufgrund besonderer Ermächtigung durch den Landesgesetzgeber gefördert werden.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Januar 1996 in Kraft. Sind bis zum 31. Dezember 1995 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos. Die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

Berlin, den 22. Juni 1995

Für das Land Baden-Württemberg:
 Erwin Teufel

Für den Freistaat Bayern:
 Edmund Stoiber

Für das Land Berlin:
 Volker Kähne

Für das Land Brandenburg:
 Alwin Ziel

Für die Freie Hansestadt Bremen:
 Klaus Wedemeier

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:
 Henning Voscherau

Für das Land Hessen:
 Hans Eichel

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:
 Berndt Seite

Für das Land Niedersachsen:
 Gerhard Schröder

Für das Land Nordrhein-Westfalen:
 Johannes Rau

Für das Land Rheinland-Pfalz:
 Kurt Beck

Für das Saarland:
 Christiane Krajewsky

Für den Freistaat Sachsen:
 Kurt Biedenkopf

Für das Land Sachsen-Anhalt:
 Ulrich Höppner

Für das Land Schleswig-Holstein:
 Heide Simonis

Für den Freistaat Thüringen:
 Bernhard Vogel

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes
zu dem Staatsvertrag über den
Rundfunk im vereinten Deutschland und
zur Änderung des Landesmediengesetzes**

Vom 14. Dezember 1995

Der Landtag hat am 14. Dezember 1995 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes zu dem Staatsvertrag
über den Rundfunk im vereinten Deutschland

Das Gesetz zu dem Staatsvertrag über den Rundfunk im vereinten Deutschland vom 19. November 1991 (GBl. S. 745), geändert durch Gesetz vom 1. Februar 1995 (GBl. S. 113), wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 steht der Landesanstalt für Kommunikation der zusätzliche Anteil an der einheitlichen Rundfunkgebühr in Höhe von 2 vom Hundert nach § 29 Abs. 1 des Rundfunkstaatsvertrages für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Rundfunkstaatsvertrages zu. Bis zum 31. Dezember 2000 können auch Mittel für die in § 29 Abs. 1 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrages bestimmten Zwecke verwendet werden. Mittel können auch für den in § 29 Abs. 1 Satz 3 des Rundfunkstaatsvertrages genannten Zweck verwendet werden, höchstens jedoch 10 vom Hundert der der Landesanstalt für Kommunikation nach Satz 1 zustehenden Mittel.“

Artikel 2

Änderung des Landesmediengesetzes

Das Landesmediengesetz Baden-Württemberg in der Fassung vom 17. März 1992 (GBl. S. 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Februar 1995 (GBl. S. 113), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Der Zeile „Sicherung von Übertragungskapazitäten für Rundfunk und rundfunkähnliche Kommunikation“ werden ein Strichpunkt sowie das Wort „Erprobungskapazitäten“ angefügt.
- b) Die Zeile „Kapazitätsreserve 8“ erhält folgende Fassung:
„Kapazitäten zur späteren Nutzung und zur Erprobung 8“.

c) Nach der neuen Zeile „Kapazitäten zur späteren Nutzung und zur Erprobung 8“ wird folgende Zeile eingefügt:
„Nutzung von Erprobungskapazitäten 8 a“.

2. Die Überschrift des Zweiten Abschnitts wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Kommunikation“ werden ein Strichpunkt sowie das Wort „Erprobungskapazitäten“ angefügt.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) § 8 erhält folgende Überschrift:
„Kapazitäten zur späteren Nutzung und zur Erprobung“.

b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:
„(2) Übertragungskapazitäten können als Erprobungskapazitäten ausgewiesen werden, wenn dies für die Erprobung neuartiger Rundfunkübertragungstechniken oder neuartiger Nutzungsformen erforderlich erscheint.“

4. Nach § 8 wird folgender neuer § 8 a eingefügt:

„§ 8 a

Nutzung von Erprobungskapazitäten

(1) Stehen Erprobungskapazitäten zur Verfügung oder werden sie innerhalb der nächsten sechs Monate zur Verfügung stehen, schreibt die Landesanstalt diese ganz oder teilweise unter Angabe der zu erprobenden neuartigen Rundfunkübertragungstechnik oder neuartigen Nutzungsform, der Erprobungsziele, des geplanten Ablaufs des Erprobungsprojekts und seiner Dauer mit der Aufforderung aus, Anträge auf Nutzung innerhalb einer von der Landesanstalt festzusetzenden Frist einzureichen, die drei Monate nicht übersteigen soll. Sie berücksichtigt bei der Festlegung der Projektziele die Interessen der Landesrundfunkanstalten, an der weiteren Entwicklung in sendetechnischer und programmlicher Hinsicht teilnehmen zu können, sowie der im Land zugelassenen Veranstalter privaten Rundfunks, auch künftig wirtschaftlich leistungsfähig Rundfunk und rundfunkähnliche Kommunikation veranstalten zu können.

(2) In der Ausschreibung legt die Landesanstalt Form und Inhalt des Antrags fest; § 27 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung. Auf den Antragsteller findet § 25 Abs. 1 entsprechende Anwendung.

(3) Die Landesanstalt teilt die Erprobungskapazitäten ganz oder teilweise denjenigen Antragstellern zu,

die geeignet erscheinen, zur Verwirklichung der Projektziele beizutragen. Reichen die zur Verfügung stehenden Erprobungskapazitäten nicht aus, kann die Landesanstalt unter den Antragstellern entweder eine Auswahl vornehmen oder die Kapazität unter ihnen oder einzelnen von ihnen aufteilen. Sie berücksichtigt hierbei insbesondere, welche der Bewerber am besten zur Erreichung der Projektziele beitragen können.

(4) Die Zuteilung wird befristet ausgesprochen; die Befristung kann aus wichtigen Gründen verlängert werden. Sie kann ganz oder teilweise mit Zustimmung der Landesanstalt übertragen werden. Die Zuteilung erlischt, wenn eine erforderliche Zulassung entfällt.

(5) Die Zuteilung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere soweit dies zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Projektablaufs erforderlich erscheint.

(6) Auf die Zuteilung finden die §§ 48, 49 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Anwendung; die Zuteilung kann auch widerrufen werden, wenn ein Gesichtspunkt, der für eine vorrangige Berücksichtigung eines Antragstellers nach Absatz 3 maßgebend war, entfallen ist und nicht wieder hergestellt werden kann oder trotz Aufforderung durch die Landesanstalt nicht wieder hergestellt wird.

(7) Freiwerdende Kapazitäten kann die Landesanstalt auch ohne erneute Ausschreibung an einen oder mehrere der bisherigen Antragsteller zuteilen.

(8) Wird im Rahmen eines Erprobungsprojekts Rundfunk im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 1 veranstaltet, bedarf die Veranstaltung und Verbreitung von Sendungen einer Zulassung. Die Zulassung wird in einem vereinfachten Verfahren erteilt; § 31 Abs. 1 Satz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung. Die Zulassung wird für die Dauer der Zuteilung der Erprobungskapazität ausgesprochen und erlischt mit deren Widerruf oder Rücknahme. Satz 1 gilt nicht für die Veranstaltung und Verbreitung von Sendungen von Landesrundfunkanstalten sowie von Veranstaltern, für deren geplantes Programm bereits eine Erlaubnis nach § 20 Abs. 1 erteilt worden ist.“

5. In § 49 Abs. 2 Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„dies gilt nicht für die Veranstaltung von Kabeltext oder Vollkanaltext im Rahmen eines Erprobungsprojekts nach § 8 a.“

6. § 52 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Werden im Rahmen eines Erprobungsprojekts Ton- oder Bewegtbilddienste auf Zugriff veranstaltet, gilt § 31 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend; für die Veranstaltung von Ton- und Bewegtbilddiensten auf Zugriff, für die bereits eine Zulassung erteilt worden ist, bedarf es keiner weiteren Zulassung.“

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 1 tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 14. Dezember 1995

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL

DR. SPÖRI	DR. VETTER
BIRZELE	DR. SCHÄUBLE
MAYER-VORFELDER	WEISER
SOLINGER	SCHÄFER
	SCHAUFLE

Vierte Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Vergabeverordnung ZVS

Vom 14. Dezember 1995

Auf Grund von § 2 Abs. 1 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 22. März 1993 (GBI. S. 201) in Verbindung mit Artikel 16 Abs. 1 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 12. März 1992 wird verordnet:

Artikel 1

Die Vergabeverordnung ZVS vom 6. Dezember 1993 (GBI. S. 710), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Mai 1995 (GBI. S. 371), wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

»(4) Soweit in einem Zulassungsantrag

1. die Ludwig-Maximilians-Universität München und die Technische Universität München oder